

§ 2 Bgld. DV 2003 Förderschwerpunkte

Bgld. DV 2003 - Bgld. Dorferneuerungs-Verordnung 2003

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung können von der Landesregierung insbesondere folgende Maßnahmen in den burgenländischen Gemeinden gefördert werden, sofern sie den Zielen der Landes- und Regionalplanung entsprechen:

1. der Dorferneuerungsplan;
2. die Realisierung aller oder einzelner im Dorferneuerungsplan vorgesehener Maßnahmen;
3. Projekte mit nachhaltiger Wirkung für das Dorfgebiet;
4. die Ortsbildpflege und Fassadenerneuerung.

(2) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen für Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sowie in der Gewährung von Dorferneuerungspreisen.

In Kraft seit 01.12.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at